

„Bürgermeisterliche Dienstanweisung“ von 1824

Ein Beitrag zur Ortsgeschichte von Everswinkel *

Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts brachten für das Münsterland mit dem Eindringen der Ideen der französischen Revolution von Freiheit und Gleichheit und mit dem preußischen Reformwerk in Verbindung mit den äußeren Ereignissen der Auflösung des Fürstbistums Münster (Säkularisation), der französischen Besatzungszeit und der endgültigen Eingliederung in Preußen einen durchdringenden Wandel auf allen Gebieten: in Wirtschaft und Gesellschaft, im Militärwesen, in der Rechtspflege und in der Verwaltung. Mit der Einrichtung von Departements, Arrondissements, Cantons und Mairies schufen die französischen Besatzungsbehörden nach dem Muster ihres Vaterlandes eine durchrationalisierte, straffe staatliche Verwaltung. Nach den Befreiungskriegen wurde sie durch die am 1. August 1816 in Kraft gesetzte preußische Verwaltungsordnung abgelöst. Sie gliederte die westdeutschen Besitzungen Preußens in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise.

Auf der unteren Ebene der Landgemeinden beließ man es zunächst bei der französischen Praxis mit Bürgermeister, eventuell Beigeordnetem und dem Gemeinderat, der aus den höchstbesteuerten Bürgern der Gemeinde bestand. Dennoch sind Bemühungen der preußischen Behörden um die Verwaltungsführung auf Gemeindeebene erkennbar, wie eine Aufforderung der Königlich Preußischen Regierung vom 14. März 1824 an den Bürgermeister von Everswinkel Ferdinand Schürmann eine „bürgermeisterliche Dienstanweisung“ vorzulegen nachweist.¹

Ferdinand Schürmann, der erste Bürgermeister von Everswinkel, wird als „eine von besonderem Verantwortungsgefühl getragene Persönlichkeit, dem die Selbstverwaltung der Gemeinde stets sehr am Herzen lag“ charakterisiert.² Er war seit 1817 im Dienst und verfügte daher über einige Erfahrung in der Verwaltung einer Kommune, als er seinen Entwurf zur Dienstanweisung für Bürgermeister am 2. Juni 1824 vorlegte.³

Aus der Einleitung, die er dem Schriftstück voranstellte (und später durchstrich), geht hervor, dass er die Ideen der Aufklärung, der französischen Revolution und der preußischen Reformen kannte, verarbeitet hatte und sich von ihnen leiten ließ: „*Da es dem Bürgermeister obliegt im allgemeinen für das Wohl und Beste seiner ihm untergebenen Gemeinde zu sorgen, und als Vorsteher derselben, in den sie desfalls betreffenden Angelegenheiten unter Aufsicht und Leitung des Landraths der bestehenden Verfassung gemäß, handeln und wirken zu können, ist es nöthig: ...*“

Schürmanns Entwurf ist streng nach Punkten und Unterpunkten gegliedert – wobei er manchmal Schwierigkeiten hatte, Aufgabengebiete richtig einzuordnen – und kann mit Ausnahme des Militärwesens folgenden Themenbereichen zugeordnet werden: Bürowesen, Finanz- und Vermögensangelegenheiten, Polizeiwesen.

Zur Leitung einer ordentlichen Verwaltung hielt er die Führung eines Dienstjournals, Aktenanlage und Aufbewahren der für statistische oder historische Zwecke benötigten Unterlagen erforderlich.

* veröffentlicht in: *An Ems und Lippe*, Heimatkalender für den Kreis Warendorf, Jahrgang 1982, Seiten 55 ff.

Als wichtigste Aufgabe des Bürgermeisters, weil an erste Stelle gesetzt, erscheint die Verwaltung der Gemeindefinanzen und des Gemeindevermögens: An- und Verkauf von Immobilien, Verpachtungen, Aufnahme von Anleihen, Schuldendienst, Bauten, die Verteilung der Naturaldienste, d.h. der Hand- und Spanndienste der Bürger für die Gemeinde. Zu dem Punkt der Gemeindeeinnahmen und -ausgaben bemerkte er, „daß nur *nothwendige Ausgaben und soviel als möglich Ersparniße gemacht werden*“. Der Bürgermeister führte Aufsicht über öffentliche Gebäude, Schulen und Gemeindeeigentum. Er stellte den Etat auf. Bei allen vermögenswirksamen Entscheidungen musste er den Gemeinderat, der damals in Everswinkel sieben Mitglieder zählte, hinzuziehen. Dieser hatte auch den Etat zu prüfen.

Unter Aufsicht der landrätlichen Behörde oblag dem Bürgermeister die Erhebung der direkten Steuern, der Grundsteuer, der Klassensteuer und der Gewerbesteuer. Ob hierzu der Gemeinderat gehört wurde, geht aus den Ausführungen Schürmanns nicht hervor.



Dieses Haus diente von 1856 bis 1916 als Amtshaus und ist das älteste Verwaltungsgebäude der Gemeinde Everswinkel. Von 1916 bis 1937 beherbergte es die Post, wurde dann von der Familie Grothues gekauft und bei der Umgestaltung der Wareндorfer Straße abgebrochen.

Abweichend von der heutigen Regelung überprüfte der erste Beamte der Gemeinde mit Gemeinderat und Kirchenvorstand das Finanzwesen der Pfarrei und übte in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer die Aufsicht über die Schulen, über die ordnungsgemäße Unterweisung der Kinder, über Lehrer und Lehrerinnen aus, ebenso über das Armenwesen. Dabei darf man davon ausgehen, dass die Befugnisse des Bürgermeisters sich im Wesentlichen auf die Kontrolle des Finanzhaushalts beschränkte. Steuergelder wurden für die Armen – im Allgemeinen alleinstehende Witwen – nicht aufgewendet; die Mittel stammten aus Stiftungen, ausgeliehenem Kapital und Verpachtungen, deren Verwaltung der Pastor bis dahin allein besorgt hatte.

Ein breites Aufgabenfeld war das Militärwesen, denn der Bürgermeister führte die Stammrolle und Rekrutierungsliste, sorgte für die Einberufung der Rekruten und die Gestellung der Landwehr zur jährlichen Übung. Verpflegungslieferungen und

das Bereitstellen von notwendigen Transportmitteln für Truppen galt wohl nur in Kriegszeiten für einquartierte und durchmarschierende Verbände.

Bemerkenswert und auffallend an Schürmanns Entwurf ist, dass er alles, was irgendwie mit Aufsicht und Beaufsichtigung zusammenhing, der Polizei zuordnete. Er teilte sie in Landwirtschafts-, Ordnungs-, Pass- und Fremden-, Gesundheits-, Feuer- und Wegepolizei. Zu den Aufgaben der Landwirtschaftspolizei zählte er die Aufteilung der Marken (der Gemeinschaftsbesitz der Einwohner), Schädlingsbekämpfung („*Die Ausrottung schädlicher Kräuter und Pflanzen, der Wucherblume p.p.*“) und die Reinigung der Flüsse und Bäche. Der Sicherheitspolizei unterstanden Patrouillen, Verhaften von Bettlern und Vagabunden, Verhindern von Raub und Diebstahl, Gefängnis (im Volksmund „*Brummstall*“ genannt), Transport der Gefangenen, Gewerbeaufsicht („*... über Krämer, Bäcker p.p.*“) und Aufsicht über Jahrmärkte, Tanzveranstaltungen, „*verbotene Spiele*“, über Jagd- und Forst-Angelegenheiten.

Der Fremdenpolizei wies er die Führung der Einwohnerlisten, des Passregisters, die Kontrolle von Durchreisenden und die Anmeldungen bei Fremdübernachtungen zu. Die Gesundheitspolizei überwachte die Schutzimpfung gegen Blattern, zeigte das Auftreten von Epidemien an und beaufsichtigte „*Schwachsinnige*“. Die Löscharbeiten bei Bränden, Durchführung der Feuervisitationen, Instandhalten der Löschgeräte, Reinhalten der Schornsteine und Führung des Brandkatasters war Sache der Feuerpolizei. Die Anlage von Chausseen, Instandhalten der Wege, Brücken und Wegweiser war Aufgabe der Wegepolizei.

Aus dieser Aufstellung auf einen umfangreichen Behörden- oder Polizeiapparat mit eigenen Leitern für jedes Ressort zu schließen, wäre verfehlt. In Everswinkel gab es nur den Bürgermeister, einen Beigeordneten (Kommunalempfänger) und einen Polizeidiener, die Einteilung ist daher eher theoretisch denn praktisch zu verstehen. Es ging hier wohl darum, die Aufgaben des Bürgermeisters zu beschreiben und in ein Ordnungssystem zu bringen.

Schürmann schließt seine Ausführungen mit den Worten: „*um in den dargestellten verschiedenen Geschäftszweigen wirken zu können, muß es seyne (d .i. des Bürgermeisters) ernste Sorge seyn, sich sowohl eine genaue local als personal Kenntniß von den Eingesessenen der Gemeinde zu verschaffen suchen.*“ Und dem kann man heute noch voll zustimmen.

Quelle:

Kreisarchiv Warendorf, Gemeindecarchiv Everswinkel, A 3.